

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (AKE – Drei S) und natürlichen und/oder juristischen Personen für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden (= Auftraggeber) auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Pflichten des Kunden / Auftraggebers

Wir gehen bei Vertragsabschluss, soweit nicht vom Kunden vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen wurde, davon aus, dass die Durchführung der Arbeiten ohne erschwerende Umstände (z.B. unfachmännische Verankerungen oder mangelhafte Montage von Röhren oder ein falsch verlegtes Rohrsystem) möglich ist. Dem Kunden ist bei Arbeiten im Zusammenhang mit Kamerabefahrung bekannt, dass bei TV-Ausleuchtungen von Röhren, falls erforderlich, das ausgeleuchtete Rohr vorher mit Hochdruck ausgespült bzw. gereinigt werden muss.

Der Kunde bzw. Auftraggeber hat für Arbeiten auf fremden Grundstücken oder in Gebäuden sowie für den Zutritt zu Wohnungen vor Beginn der Arbeiten die hierzu erforderliche Genehmigung einzuholen. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Entleerung und für das Füllen der Rohre und Apparate erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie die Versorgung der Arbeitsstätte mit Wasser und Energie auf seine Kosten sicherzustellen und die Arbeitsstätte ausreichend zu beleuchten.

3. Preise

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4. Zahlung

Unsere Monteure sind zum Inkasso auch durch Barzahlung berechtigt. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an uns oder auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit uns.

Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten, bei Verbrauchern in Höhe von 8 Prozentpunkten, über dem Basiszinssatz zu verlangen.

Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen und werden der Rechnung zugerechnet. Der Kunde verpflichtet sich bei verschuldetem Zahlungsverzug die notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- bzw. Inkassokosten zu bezahlen.

Wir sind berechtigt Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen, wenn der Kunde keine Zahlungsbestimmungen trifft. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Bei Aufträgen, deren Ausführung über mehr als 20 Arbeitstage hinaus andauern, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von Abschlägen. Diese werden berechnet nach der Höhe des Wertes der erbrachten Leistung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, je nach Länge eines Auftrags mehrere Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Aufrechnung

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

6. Gewährleistung

Unsere Arbeiten, insbesondere die Rohrreinigung, Entstopfungen, Kanal-Verlaufs-Ortung, TV-Untersuchung, Fräsarbeiten und Dicht-

heitsprüfung sind Dienstleistungen. Für den Erfolg wird grundsätzlich keine Gewährleistung übernommen. In Einzelfällen übernehmen wir eine Gewährleistung von 6 Monaten. Diese ist individuell zu vereinbaren. Ist im Einzelfall eine Gewährleistung vereinbart, beginnt diese, wenn keine förmliche Abnahme vorliegt, mit dem Fertigstellungszeitpunkt, spätestens, wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind uns mehrere Versuche einzuräumen. Nachbesserungen haben ausschließlich durch uns zu erfolgen. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Mängel am Liefergegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als genehmigt.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

7. Eigentumsvorbehalt/Vertragsstrafe

Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet auf Schadenersatz nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung des Schadens durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.

9. Nebenabreden

Sämtliche Vereinbarungen oder Nebenabreden, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung des anderen Vertragsteils verbindlich.

10. Salvatorische Klausel

Sind einzelne oder vorgenannte Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Zwischen den Vertragsparteien ist eine Ersatzregelung sodann zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Firma.